



Gilt das deutsche Steuerstrafrecht auch in Thailand?

von Dr. Ulrich Eder

Das deutsche Steuerstrafrecht ist auf thailändische Steuern nicht anwendbar. Für die Verkürzung thailändischer Steuern gelten daher die einheimischen Gesetze und Regelungen.

Der Arm der deutschen Finanzverwaltung reicht aber dennoch ins Ausland und auch bei einem Aufenthalt in Thailand sind die deutschen steuerlichen Regelungen zu beachten. Der Beitrag zeigt die strafrechtlichen Grenzen der Ausnutzung des Steuerstandorts Thailand auf.

Warum das deutsche Steuerstrafrecht an Bedeutung gewinnen wird

Der Bundesgerichtshof, die letzte Instanz im Steuerstrafsachen, hat am 2. Dezember 2008 ein Aufsehen erregendes Urteil gefällt. Es handelt sich um eine Grundsatzentscheidung zur Strafhöhe. Sie hat unmittelbare Auswirkung auf die Praxis aller deutschen Strafgerichte.

Die Steuerhinterziehung wurde in der Vergangenheit sehr uneinheitlich bestraft. Auch bei einem hohen Schadens konnte eine entdeckte Straftat mit kluger Verteidigungsstrategie häufig mit einem nicht-öffentlichen Strafbefehl abgehandelt und moderate Bewährungs- und Geldstrafen ausgehandelt werden.

Nach den neuen Leitlinien des Bundesgerichtshofs liegt bereits bei einem Schadens von mehr als Euro 50.000 eine „Steuerhinterziehung in großem Ausmaß“ vor. Bei sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen sei die Verhängung einer Geldstrafe nur noch bei Vorliegen gewichtiger Milderungsgründe möglich.

Handelt es sich um einen Millionenbetrag, so kann eine Freiheitsstrafe nach Auffassung der Richter nur noch bei extremen Umständen („besonders gewichtige Milderungsgründe“) zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Umfeld eines (Groß-)Unternehmens sind die persönlich Handelnden in der unmittelbaren strafrechtlichen Verantwortung. Sie können sich nicht auf den Charakter des Unternehmens als eigenständige juristische Person berufen.

Steuerliche Zweifelsfragen in Millionen-Euro-Höhe sind hierbei keine Seltenheit.

Die neue Rechtsprechung öffnet für die Verantwortlichen daher eine unerwartete Drohkulisse.



Das deutsche Strafrecht gilt zwar nur für Taten, die in Deutschland begangen werden. Eine Tat ist aber auch dann in Deutschland begangen, wenn dort der Erfolg eintritt.

Warum Thailand kein Steuerhinterziehungsfreiraum ist

Der Erfolg bei der Hinterziehung deutscher Steuern liegt immer in Deutschland. Dieser Sachverhalt unterliegt daher weltweit dem deutschen Strafrecht.

Dasselbe gilt für jede Form der Teilnahme an der deutschen Steuerhinterziehung. Sie unterliegt auch dann der deutschen Strafgewalt, wenn eine Beihilfehandlung ausschließlich in Thailand erfolgte.





Wo professionelle Grenzen zur Beihilfe liegen

Eine Beihilfe liegt immer dann vor, wenn die Steuerhinterziehung objektiv gefördert oder erleichtert wird. Hierbei gibt es kein Steuerberaterprivileg. Auch für eine berufliche Tätigkeit gelten dieselben Regeln und Grenzen.

In der Praxis geht es häufig um so genanntes „berufstypisches neutrales Verhalten“. Es liegt vor, wenn bei der Errichtung einer Offshoresgesellschaft, dem Transfer von Bargeld, anonymen Finanzströmen oder einer sonstigen Maßnahme beraten wird, die für sich genommen auch aus anderen als steuerlichen Gründen möglich und sinnvoll ist.

Auch dieses neutrale Verhalten in Thailand taugt als Beihilfe zur Hinterziehung, wenn, so der Bundesgerichtshof im Jahre 2000, ein „erkennbar tatgeneigter Täter“ unterstützt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass

im Einzelfall eine Bewertung anzustellen ist, ob eine Hinterziehungshandlung für möglich gehalten wird. In einer Entscheidung aus dem Jahre 2003 ist der Bundesgerichtshof noch einen Schritt weiter gegangen. Demnach ist es bereits als Beihilfehandlung anzusehen, wenn jemand benannt wird, der bei einem Transfer oder der Anlage von Schwarzgeld im Ausland behilflich sein könnte.

Warum Doppelbesteuerungsabkommen auch Nachteile haben

Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) haben den Zweck, eine mehrfache Besteuerung desselben Gewinns in verschiedenen Staaten zu vermeiden. Weniger bekannt ist, dass sie auch zu nachteiligen Wirkungen für den Steuerpflichtigen führen können. Hierzu zählen insbesondere die Auskunfts-klauseln.

Die von Deutschland in letzter Zeit abgeschlossenen modernen DBA

enthalten eine „große Auskunfts-klausel“. Demnach können die Finanzbehörden weitgehend Informationen austauschen, die für die Besteuerung der Steuerpflichtigen irgendwie relevant sind. Durch diese Klausel wird die Steuersituation des im Ausland lebenden Steuerpflichtigen auch für die deutschen Behörden erheblich transparenter.

Das DBA mit Thailand datiert allerdings aus dem Jahre 1967/1968. Es enthält lediglich eine „kleine Auskunfts-klausel“. Diese besagt, dass (nur) die Informationen weitergegeben werden, die zur Durchführung des DBA selber erforderlich sind. Dies bedeutet auch in der Praxis eine wesentliche Einschränkung, auf die sich der Steuerpflichtige sorgfältig einrichten sollte.

In dem thailändischen DBA mit Österreich aus 1986 ist die Auskunfts-klausel übrigens erheblich erweitert; das DBA Thailand-Schweiz aus 1996 hat dagegen - wenig überraschend - eine sehr enge Fassung der Auskunfts-klausel.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die deutsche Steuerstraf-gewalt ihren Weg ins Ausland gefunden hat. Es gilt um so mehr, die entsprechenden Spielregeln zu kennen und zu beachten, um böse Überraschungen zu vermeiden. ●

Dr. Ulrich Eder
 Rechtsanwalt und Steuerberater
 Managing Director
 PUGNATORIUS Ltd., Bangkok, Thailand
 u@pugnatorius.com www.pugnatorius.com

